

Einkommen

Südtirols erklärte Einkommen im Jahr 2018

Teil 4: Die lokalen IRPEF-Zuschläge

In Kürze

Der regionale IRPEF-Zuschlag

85.118 Steuerzahlerinnen und Steuerzahler haben in Südtirol im Steuerjahr 2017 den regionalen IRPEF-Zuschlag entrichtet.

25,8 Mio. € entsprechen die dabei generierten Steuereinnahmen.

303 € beträgt der pro Steuerzahler im Schnitt entrichtete regionale IRPEF-Zuschlag.

Der kommunale IRPEF-Zuschlag

56.130 Steuerzahlerinnen und Steuerzahler haben in Südtirol im Steuerjahr 2017 den IRPEF-Zuschlag der Gemeinden entrichtet.

8 Gemeinden in Südtirol erheben einen IRPEF-Zuschlag:

6 Gemeinden wenden einen einheitlichen Hebesatz an,

2 Gemeinden staffeln den Hebesatz nach Einkommen,

5 Gemeinden gewähren eine Steuerbefreiung für Geringverdiener.

3,5 Mio. € brachten die IRPEF-Zuschläge den 8 Gemeinden insgesamt ein.

Die Ausgangslage

Das Finanzministerium („Ministero dell'Economia e delle Finanze - Dipartimento delle Finanze“) kurz MEF genannt, veröffentlicht jedes Jahr Daten zu den Steuererklärungen in Italien. Damit können auch Anzahl und Beträge der von Steuerpflichtigen zu entrichtenden IRPEF-Zuschläge an die Region und bzw. oder an die Wohnsitzgemeinde analysiert werden.

Die vorliegende Studie des AFI | Arbeitsförderungsinstituts untersucht diese zwei Steuern für das Steuererklärungsjahr 2018 in Südtirol. Der Regionen- und der Kommunen-Zuschlag werden dabei getrennt, aber nach demselben Raster analysiert. Einleitend wird der gesetzgeberische Rahmen erklärt, danach wird der Fokus auf die finanzielle Bedeutung der Zuschläge für die öffentliche Hand gerichtet. Dabei wird auch die finanzielle Bürde der Zuschläge für die Steuerzahler vertieft.

Die Südtiroler Landesregierung hatte mit dem Haushaltsgesetz 2014 für die Bemessung der Steuergrundlage des regionalen IRPEF-Zuschlages einen Steuerabzug, mit anderen Worten eine „No-Tax-Area“, eingeführt. Die ersten 20.000 € des Einkommens wurden vom regionalen IRPEF-Zuschlag befreit. In der Folge wurde die Erweiterung dieser No-Tax-Area, ja selbst die Abschaffung des Steueraufschlags von Teilen der Politik und der Sozialpartner gefordert. Mit dem Stabilitätsgesetz 2016 hat die Landesregierung die No-Tax-Area auf die Einkommensgrenze von 28.000 € angehoben.

Beim Gemeinde-IRPEF-Zuschlag genießt jede Verwaltungseinheit umfassende Gestaltungsfreiheit. Die vorliegende Studie bietet nach einem ersten Überblick detaillierte Analysen zu den unterschiedlichen Weisen, wie Südtiroler Gemeinden den IRPEF-Zuschlag anwenden und wie sich dieser auf die steuerpflichtigen Bürger auswirkt.

Hervorgehoben wird der Verzicht der Gemeinden Bozen und Terlan auf die Erhebung der Gemeinde-IRPEF-Zulage ab dem Steuerjahr 2017, da dies nachhaltige Auswirkungen auf die Bedeutung der Zulage für Südtirol hat. Des Weiteren wird darin nochmals die Tendenz der Südtiroler legislativen Gremien erkannt, in ökonomisch expansiven Konjunkturphasen auf Steuereinkommen zu verzichten. Dies ergibt eine Wirtschaftspolitik, die im Kontrast zu gängigen wirtschaftspolitischen Leitlinien steht. Diese empfehlen nämlich antizyklische Maßnahmen.

Wie funktioniert der regionale IRPEF-Zuschlag?

Der regionale Zuschlag auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen wurde mit Art. 50 des GvD Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 eingeführt. Für diese Steuer obliegt es der Region bzw. der Autonomen Provinz, in welcher der Steuerzahler sesshaft ist, einen

Steuersatz festzusetzen. Dieser Steuersatz wird dann auf das beststeuerbare Gesamteinkommen nach Abzug der vorgesehenen Absetzbeträge angewandt.

In Südtirol wird zurzeit ein einheitlicher Steuersatz in Höhe von 1,23% angewandt. Die Gesetzgebung schreibt bestimmte Grenzwerte vor: So dürfen die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen von Bozen und Trient den Basissteuersatz der regionalen Steuer (1,23%) höchstens um weitere 0,5 Prozentpunkte erhöhen¹. Ab dem Steuerjahr 2011 wurden Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 70.000 € und mit zu Lasten lebenden Kindern ein Steuerabsetzbetrag vom geschuldeten IRPEF-Zuschlag von 252 € pro Kind eingeräumt. Dieser Absetzbetrag wird im Verhältnis zum Prozentsatz, zu dem das Kind zu Lasten lebt, und zur Anzahl der entsprechenden Monate berechnet.

Ab dem Steuerjahr 2014 wurde für alle Steuerzahler ein Abzugsbetrag in Höhe von 20.000 € eingeführt. Das Stabilitätsgesetz 2016 hat diesen Abzug auf 28.000 € angehoben was sowohl von politischen Parteien als auch von gewerkschaftlicher Seite bereits seit Jahren gefordert wurde (Frigo 2015).

Abbildung 1

Steuerbefreiungen, Steuerabzüge, Steuerabsetzbeträge.

Der **Steuerabzug** - auch als „No-tax-Area“ bekannt - ist ein Mechanismus, bei dem das steuerpflichtige Einkommen für alle Steuerpflichtigen reduziert wird.

Die **Steuerbefreiung** greift nur für jene Steuerzahler, die unter der festgelegten Einkommensschwelle liegen. Bei höheren Einkommen wird der ordentliche Steuersatz voll angewandt.

Der **Steuerabsetzbetrag** wird direkt von der berechneten Steuer abgezogen und reduziert oder annulliert somit den Betrag, den der Steuerpflichtige zahlen muss.

Beispiel

Herr Mayr hat mit Bezug auf den regionalen IRPEF-Zuschlag ein beststeuerbares Einkommen von 30.000 €. Er hat auch ein zu 100% zu Lasten lebendes Kind.

...mit Steuerabzug

Wenn es einen Steuerabzug von 28.000 € geben würde, würde Herr Mayr den Zuschlag (1,23%) nur auf den überschüssigen Betrag von 2.000 € zahlen (also nur 24,60 €).

...mit Steuerbefreiung

Bei einer Steuerbefreiung bis zu 28.000 € müsste Herr Mayr den gesamten Zuschlag (1,23%; 369 €) zahlen, da er über der Einkommensschwelle liegt, für welche die Steuerbefreiung vorgesehen ist.

...mit Steuerabsetzbetrag:

Bei einem Steuerabsetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder in Höhe von 252 € sinkt die Steuer für Herrn Mayr auf null (24,60 € - 252 €); wäre eine Steuerbefreiung vorgesehen, müsste er hingegen 117 € (369 € - 252 €) entrichten.

© AFI 2020

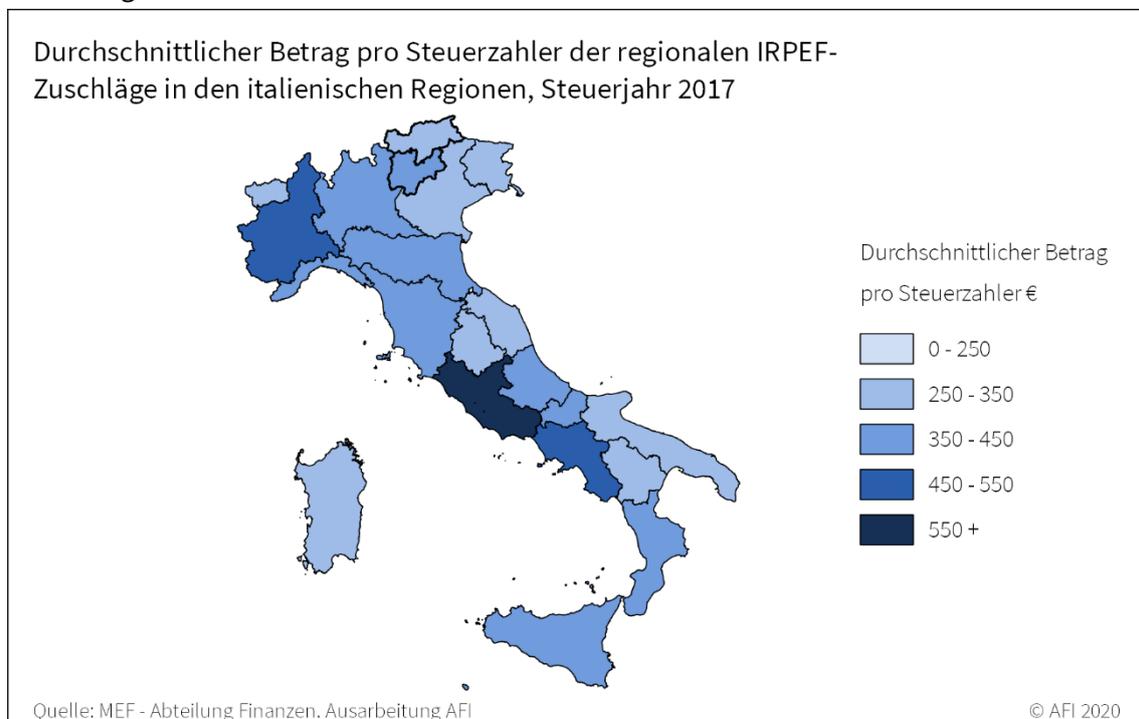
¹Nur in einem Fall wäre eine Erhöhung um max. 1,0% zulässig, nämlich um die finanzielle Abdeckung der Rückzahlung der Liquiditätsvorschüsse gemäß Art. 3^{ter} des GD Nr. 35/2013 zu ermöglichen.

Der Regionalzuschlag wird in einer einzigen Rate und mit den Modalitäten und Fristen eingezahlt, die auch für die Einzahlung der IRPEF-Einbehalte und -ausgleiche vorgesehen sind. Die Steuer wird an die Region (oder Autonome Provinz) entrichtet, in welcher der Steuerzahler am 1. Jänner des entsprechenden Steuerjahres seinen Steuersitz hatte. Die Steuerbemessungsgrundlage der IRPEF-Zuschläge ist das für die Einkommensteuer ermittelte Gesamteinkommen nach Abzug der vorgesehenen Beträge und des Katasterertrags der Hauptwohnung (samt Zubehör).

Regionale Zusatzsteuern im Vergleich

In Italien sehen die einzelnen Regionen und die Autonomen Provinzen von Bozen und Trient im Rahmen der schon genannten Staatsbestimmungen verschiedene Steuersätze, -befreiungen bzw. -abzüge vor². Die Untersuchung der durchschnittlichen regionalen Zuschläge offenbart unterschiedliche Situationen. Die Höhe der Beträge hängt von zwei Faktoren ab: einerseits vom Steuersatz, den die jeweilige Region oder Autonome Provinz festlegt, andererseits vom Einkommensniveau im jeweiligen Gebiet. Haben Regionen mit tendenziell niedrigem Einkommen mit Bezug auf den regionalen IRPEF-Zuschlag höhere Durchschnittsbeträge als Südtirol, so ist dies auf einen höheren Steuersatz zurückzuführen. Bei den Regionen mit Normalstatut steigen die Steuersätze sogar bis auf 3,33% an - denen gegenüber stehen die 1,23% der Autonome Provinz Bozen.

Abbildung 2



² Im Anhang werden die Modalitäten, mit denen die einzelnen Regionen diese Steuer anwenden, genauer erläutert.

Bis zum Steuerjahr 2013 wies die Region Basilikata den geringsten Durchschnittsbetrag als IRPEF-Zuschlag auf. Ab 2014 rückte infolge verschiedener Maßnahmen zugunsten der Südtiroler Steuerzahler die Autonome Provinz Bozen mit einem durchschnittlichen Betrag von 230 € pro Steuerzahler an die erste Stelle der Regionen mit dem tiefsten IRPEF-Zuschlag. Im Steuerjahr 2016 ist der Durchschnittsbetrag um ganze 70 € auf 300 € pro Steuerzahler gestiegen. 2017 ist der durchschnittlich zu überweisende Betrag hingegen um gerade 3 € angestiegen und brachte sich auf 303 €. Im Vergleich mit den italienischen Regionen verliert Südtirol eine weitere Position im Ranking der durchschnittlichen regionalen IRPEF-Zulage und platziert sich auf dem 4. Platz. Damit ist Südtirol wieder um drei Positionen nach hinten gerutscht. 2017 stand wieder die Basilikata an erster Stelle (272 € pro Steuerzahler), gefolgt von Sardinien, Friaul-Julisch-Venetien und Südtirol. Die Erhöhung der letzten Jahre rührt nicht aus einem Anstieg des Steuersatzes, sondern ist das Ergebnis verschiedener Faktoren, in erster Linie die Anhebung des Abzugsbetrages auf 28.000 € ab dem Steuerjahr 2016.

Die Entwicklung in Südtirol

In den letzten 10 Jahren hat das Land Südtirol die Regelung des IRPEF-Zuschlages im Hinblick auf den Steuersatz und die Steuerbefreiung mehrmals abgeändert. Diese Maßnahmen haben sich auf das Gesamtaufkommen der Steuer ausgewirkt, das sich über Jahre hinweg auf etwa 70 Mio. € pro Jahr belief (Abbildung 3).

Ab dem Steuerjahr 2014 sind die Änderungen stärker ins Gewicht gefallen (Tabelle 1), zumal ein Steuerabzug von 20.000 € eingeführt wurde. Dieser brachte zwar eine höhere Ersparnis für die Südtiroler Steuerzahler, aber auch geringere Einnahmen für die öffentliche Hand.

Tabelle 1

Änderungen am regionalen IRPEF-Zuschlag, Zeitraum 2008-2017

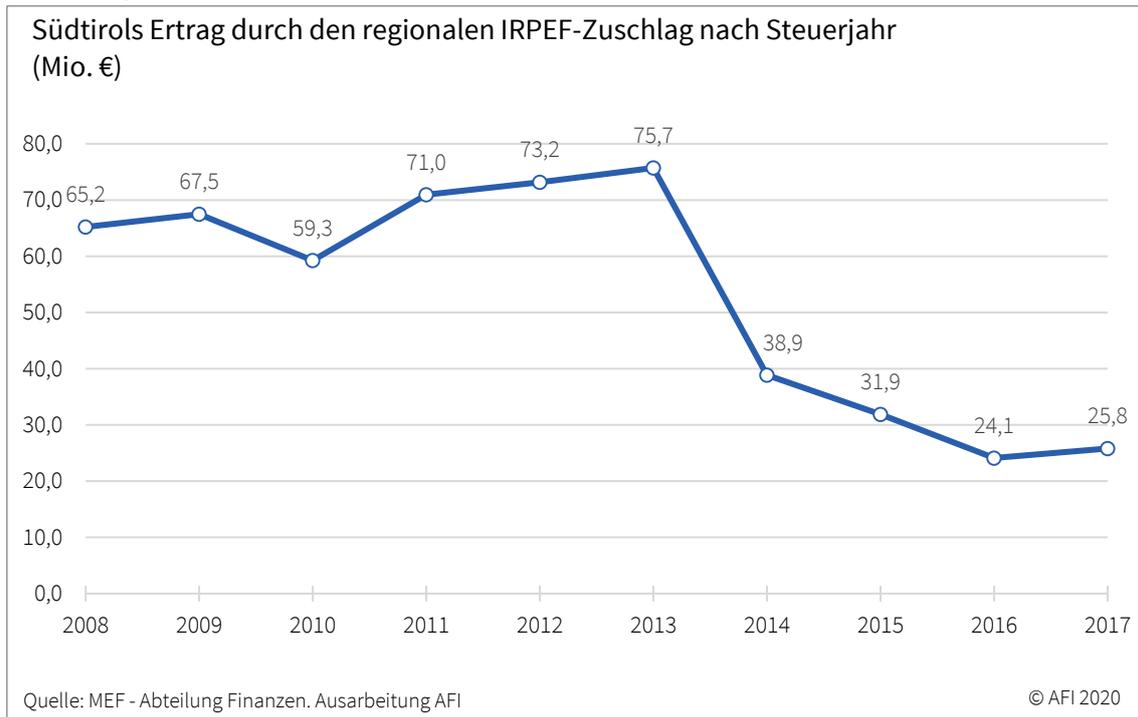
Steuerjahr	Steuersatz	Steuerbefreiungen	Steuerabsetzbeträge	Steuerabzug (No Tax Area)
2008	0,9%	-	-	-
2009	0,9%	-	-	-
2010	0,9%	Einkommen < 12.500 € Einkommen < 25.000 € mit zu Lasten lebenden Kindern		-
2011	0,9%	Einkommen < 15.000 €	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	-
2012	1,23%	Einkommen < 15.000 €	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	-
2013	1,23%	Einkommen < 15.000 €	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	-
2014	1,23%	-	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	20.000 €
2015	1,23%	-	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	20.000 €
2016	1,23%	-	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	28.000 €
2017	1,23%	-	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	28.000 €

Quelle: Autonome Provinz Bozen - Abteilung Finanzen

© AFI 2020

Mit der Einführung dieses Abzuges hat das Land Südtirol im Steuerjahr 2014 auf über 35 Mio. € an potentiellen Steuereinnahmen verzichtet. Diese sind von 75 Mio. € im Steuerjahr 2013 auf 38,9 Mio. € im Steuerjahr 2014 gesunken (Abbildung 3). Mit einer weiteren Maßnahme, welche die Anhebung des Steuerabzuges auf 28.000 € vorsah, sind die Einnahmen des Landes Südtirol weiter gesunken. So hat das Land für das Steuerjahr 2016 Einnahmen aus regionalem IRPEF-Zuschlag von nur mehr 24,1 Mio. € verzeichnet, was einer weiteren Abnahme von 7,8 Mio. € zum Vorjahr entspricht. Mit den neu dazugekommenen Steuerzahlern (+4.671 Personen) sind die IRPEF-Einnahmen der Landeskasse etwas angestiegen. Im Steuerjahr 2017 sind die Einnahmen um 1,7 Mio. € angestiegen und die Phase des Einnahmenrückgangs, welche seit 2014 andauert, wurde somit zum ersten Mal unterbrochen.

Abbildung 3



Auch die sozialwirtschaftlichen Entwicklungen der Südtiroler Gesellschaft haben Auswirkungen auf die IRPEF-Einnahmen des Landes. Durch den fortschreitenden Anstieg der Beschäftigung steigt auch die Zahl der Personen, die über ein Einkommen verfügen und somit jene der Steuerzahler, welche die Einkommensteuer und die entsprechenden Zuschläge entrichten, was wiederum die Landeskasse füllt. Allerdings sind sozialwirtschaftliche Veränderungsprozesse immer sehr langsam und schlagen sich eher in einem mittleren als einem kurzen Zeitraum nieder.

Der Landesregierung schwebt vor, die No-Tax Area auf 35.000 € anzuheben und gleichzeitig den Steuersatz für Einkommen über 75.000 € anzuheben. Dadurch würde die Progressivität der Steuer maßgeblich erhöht. Laut Schätzungen der Fachleute im Landesdienst dürfte diese Reform kostenneutral sein. Die Landeseinnahmen würden also weder sinken noch steigen.

Der regionale IRPEF-Zuschlag in Südtirol

Laut Wirtschafts- und Finanzministeriums haben 85.118 Südtiroler Steuerzahler für das Steuerjahr 2017 einen regionalen IRPEF-Zuschlag entrichtet. Das Gesamtaufkommen der Steuer beläuft sich auf 25,8 Mio. €.

Die Steuerzahler, welche den regionalen IRPEF-Zuschlag einzahlen, konzentrieren sich auf die Einkommensklasse zwischen 28.000 und 35.000 € (Abbildung 4), also auf die niedrigste steuerpflichtige Einkommensstufe. 26.014 Steuerzahler gehören dieser Einkommensklasse an. Das sind 32,6% der Steuerpflichtigen. Im letzten Steuerjahr ist die Anzahl der Steuerzahler in allen Einkommensklassen angestiegen, einzige Ausnahme jene zwischen 60.000 und 70.000 €.

Abbildung 4

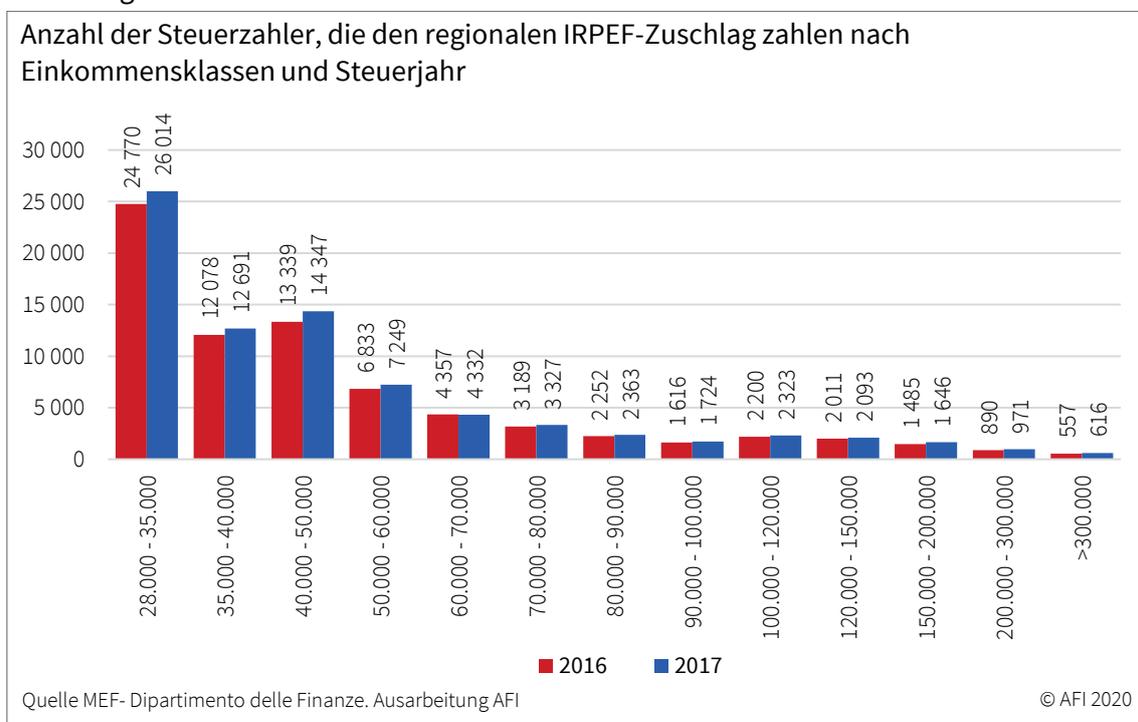


Abbildung 5 zeigt den durchschnittlichen Betrag des regionalen IRPEF-Zuschlages nach Einkommensklasse für die Steuerjahre 2016 und 2017. Die Unterschiede zwischen den beiden Jahren sind minimal.

Seit 2007 haben die Gemeinden die Möglichkeit, eine Steuerbefreiung vorzusehen: Die Steuerzahler, die ein besteuertes Einkommen unterhalb dieses Wertes erklären, brauchen keine Gemeindezusatzsteuer entrichten. Zudem können die Gemeinden entweder einen einheitlichen Steuersatz oder mehrere nach den Einkommensklassen der nationalen IRPEF-Steuer gestaffelte Sätze festlegen.

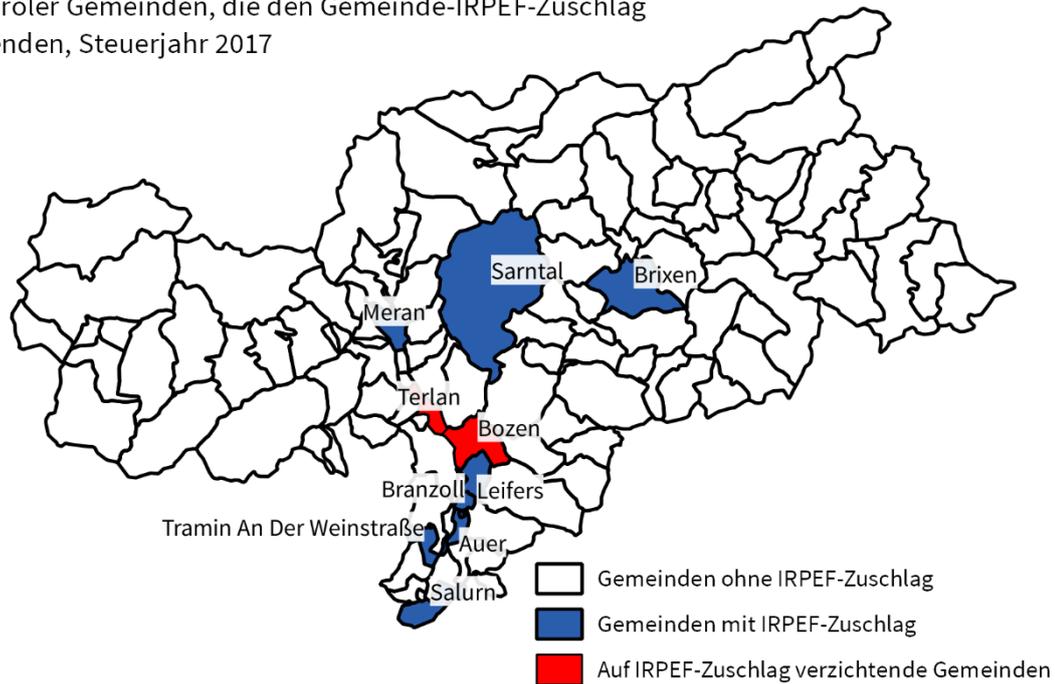
IRPEF-Zuschlag der Gemeinden in Südtirol

In Südtirol haben nur 8 Gemeinden einen IRPEF-Zuschlag für das Steuerjahr 2017 festgelegt (Abbildung 6). Insgesamt heben diese Gemeinden 3,5 Mio. € von 56.130 Steuerzahlern ein. Die Reichweite des Gemeinde-IRPEF-Zuschlags hat sich im letzten Jahr stark verändert. Die von ihr betroffenen Steuerzahler sind auf fast die Hälfte zurückgegangen. 2016 waren es noch 117.422, fast 37.000 Steuerzahler mehr als jene, die den regionalen IRPEF-Zuschlag entrichten müssen. Durch diesen Rückgang haben sich auch die Einnahmen der Gemeinden halbiert (7,2 Mio. € im Vorjahr). Der Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass zwei große Gemeinden verzichtet haben, einen Gemeinde-Zuschlag einzuheben: Bozen und Terlan. Diese Gemeinden haben 2016 gemeinsam insgesamt 4 Mio € von 63.355 Steuerzahler einbehalten.

Von den 423.272 Steuerzahlern, die im Steuerjahr 2017 ein Einkommen erklärt haben, mussten 13,3% den Gemeinde-IRPEF-Zuschlag entrichten. Das Missverhältnis zwischen dieser breiten Anzahl an Steuerzahlern, die den Zuschlag leisten müssen, und die beschränkte Anzahl der Gemeinden, die einen solchen Zuschlag anwenden (7% aller Gemeinden) zeigt, dass vor allem große und mittelgroße Gemeinden dazu veranlasst sind, die Möglichkeit wahrzunehmen, einen solchen Zuschlag einzuführen. Es überrascht daher nicht, dass drei der vier Gemeinden mit der höchsten Anzahl an Steuerzahlern in Südtirol den Gemeindezuschlag verlangen.

Abbildung 6

Südtiroler Gemeinden, die den Gemeinde-IRPEF-Zuschlag anwenden, Steuerjahr 2017

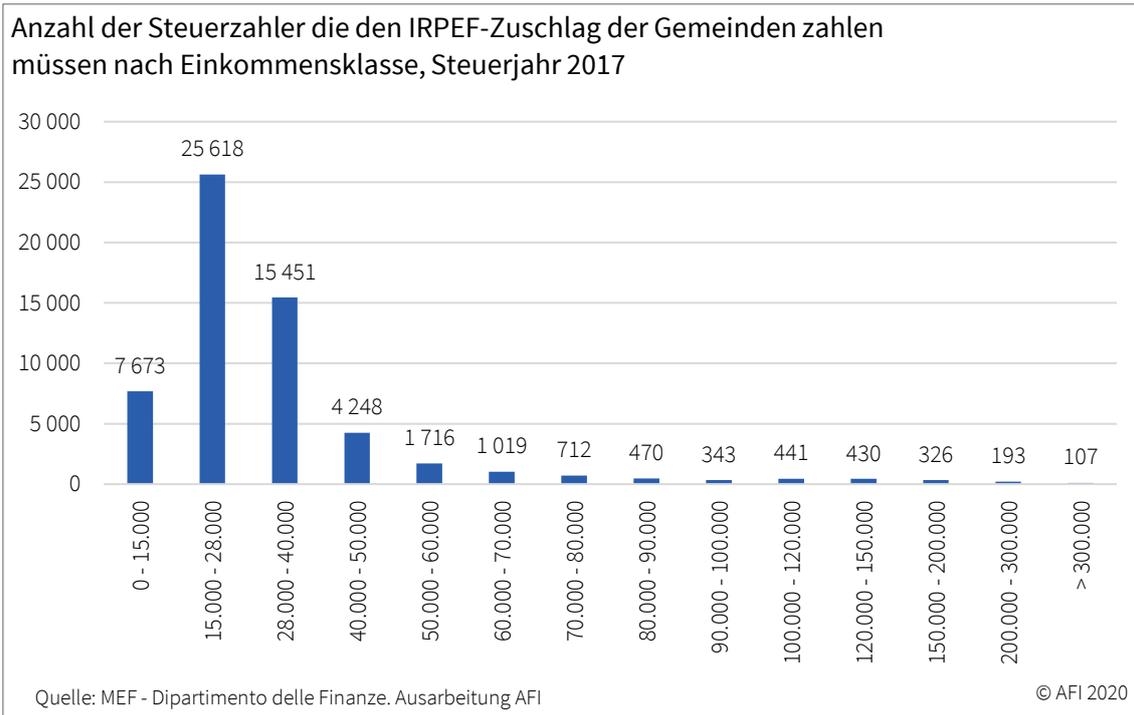


Quelle: MEF, ISTAT, Geoportal Südtirol. Ausarbeitung AFI

© AFI 2020

Insgesamt erzeugt der IRPEF-Zuschlag der Gemeinden in Südtirol Einnahmen in Höhe von 3.539.706 €. Die Abbildung 7 zeigt die Verteilung der Steuerzahler, welche den Zuschlag entrichten, nach Einkommensklasse. Die Klassengrößen der ersten zwei Klassen wurden gewählt, um die befreiten Einkommensstufen hervorzuheben. Die Aufteilung spiegelt grob die allgemeine Verteilung der Steuerzahler wieder, die ein steuerpflichtiges Einkommen erklären, mit Ausnahme der geringeren Zahl an Steuerzahlern in den beiden niedersten Einkommensklassen aufgrund der in einigen Gemeinden vorgesehenen Befreiungen.

Abbildung 7



Der IRPEF-Gemeindezuschlag ändert sich von Gemeinde zu Gemeinde, sowohl mit Blick auf den Hebesatz als auch auf die angewendeten Steuerbefreiungen. Sechs Gemeinden sehen einen einzigen Steuersatz und zwei einen nach Einkommensklassen gestaffelten vor. In 5 Gemeinden gilt zudem eine Steuerbefreiung von 15.000 bzw. 28.000 € (Tabelle 2).

Tabelle 2
IRPEF-Zuschläge in den Gemeinden, Steuerjahr 2017

Gemeinde	Steuer- befreiung (€)	Einheitlicher Steuersatz (%)	≤ 15.000 € (%)	15.001 - 28.000 € (%)	28.001 - 55.000 € (%)	55.001 - 75.000 € (%)	> 75.000 € (%)
Brixen	15.000	-	0,10	0,20	0,30	0,40	0,45
Branzoll	15.000	-	0,20	0,30	0,40	0,60	0,80
Leifers	15.000	0,30	-	-	-	-	-
Auer	28.000	0,20	-	-	-	-	-
Tramin a.d.W.	28.000	0,30	-	-	-	-	-
Meran	-	0,10	-	-	-	-	-
Salurn	-	0,20	-	-	-	-	-
Sarnthein	-	0,30	-	-	-	-	-

Quelle: MEF – Abteilung Finanzen. Ausarbeitung AFI

© AFI 2020

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Systeme nach Einkommensstufen und Steuerbefreiungen führen zu verschiedenen Arten von Einhebungssystemen, welche die einzelnen Einkommensstufen auch unterschiedlich belasten. Der einheitliche Steuersatz ohne Freibetrag, wie er in Meran, Salurn und Sarnthein vorgesehen ist, belastet eher die niedrigen Einkommensklassen; anders als beispielsweise das System in Brixen und Branzoll, das mit einer ersten steuerfreien Einkommensstufe und einem nachfolgend gestaffelten System vor allem die höheren Einkommensklassen trifft. Auch der IRPEF-Zuschlag wird in diesem Fall zu einem Mittel der wirtschaftlichen Umverteilung.

In den nachfolgenden Erläuterungen, in denen es sowohl um die Anzahl der zusatzsteuerpflichtigen Steuerzahler als auch um die von jeder Gemeinde einbehaltenen Beträge geht, ist zu berücksichtigen, dass die Steuerzahler vom Wirtschafts- und Finanzministerium jener Gemeinde zugeordnet werden, in der sie am 31. Dezember des Jahres der Steuererklärung ihren Wohnsitz hatten. Dies kann zu Diskrepanzen in den Daten führen, wenn die Steuerzahler im Jahr nach dem Steuerzeitraum ihren Wohnsitz geändert haben. Es kommen noch jene Steuerzahler dazu, die ihren Wohnsitz in einer Gemeinde haben, welche auf die Erhebung des Zuschlages im letzten Jahr verzichtet hat und ein Steuerguthaben aus dem Vorjahr haben (2.497 Steuerzahler). 5.268 Steuerzahler zahlen den gemeindeeigenen IRPEF-Zuschlag in Gemeinden, die diesen gar nicht vorsehen. Dieser Fehler betrifft 9,4% der Steuerzahler, die den Gemeindeguschlag entrichten. Eine zweite Diskrepanz ergibt sich für jene Steuerzahler, die ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, die ebenfalls einen Gemeindeguschlag vorsieht. Diese sind allerdings aus den Tabellen des Ministeriums nicht erkennbar.

Mit 23.290 Steuerzahlern, die den Gemeindegzuschlag (742.810 €) entrichten müssen, liegt Meran in der Rangordnung nach Anzahl der Steuerzahler an erster Stelle. Die Passerstadt löst damit den früheren Spitzenreiter Bozen ab, der mit Verzicht auf den Zuschlag aus der Rangliste ausgeschieden ist. Nach Meran kommt Brixen mit 10.202 Steuerzahlern und Einnahmen von 819.192 €. Brixen ist ein positives Beispiel. Obwohl die Stadt durch die Steuerbefreiung für erklärte Einkommen bis zu 15.000 € die Steuer nur von einer geringen Anzahl an Steuerzahler einhebt, schafft sie es durch eine starke Progression des Steuersatzes höhere Einnahmen als Meran in die Gemeindekasse zu spülen. Meran hingegen sieht einen einzigen Steuersatz für alle Steuerzahler vor - dies zu Ungunsten der Geringverdiener. Das Progressionsprinzip, das in der Verfassung der Republik Italien vorgesehen ist, wird hier nicht angewandt. Dies gilt natürlich nicht nur für Meran, sondern für alle Gemeinden, die nur eine schwache Progression in den Steuersätzen vorsehen und somit auf ein wichtiges Werkzeug der Vermögensumverteilung verzichten. Ihr Beitrag im Sinne eines breitenwirksamen und inklusiven Wachstums bleibt somit begrenzt.

Im Ranking nach Steuerzahlern folgen dann Leifers (791.687 € von 8.552 Steuerzahlern), Sarnthein (304.430 € von 4.130 Steuerzahlern), Branzoll (115.932 € von 1.307 Steuerzahlern), Salurn (97.537 € von 1.900 Steuerzahlern), Tramin (86.248 € von 635 Steuerzahlern) und Auer (80.329 € von 846 Steuerzahlern).

Tabelle 3 veranschaulicht den Anteil an Steuerzahlern, welche den IRPEF-Zuschlag an die Gemeinde entrichten müssen (berechnet laut Anzahl der Steuerzahler, die ein Einkommen erklären, das für den regionalen und gemeindeeigenen Einkommensteuernzuschlag in Frage kommt). Der Anteil ändert sich von Gemeinde zu Gemeinde, mit dem höchsten Wert in Sarnthein (97%) und dem tiefsten in Tramin (30%). Auf die Anzahl der Steuerzahler wirkt sich vor allem die vorgesehene Steuerbefreiung aus. Die Gemeinden, die überhaupt keine Befreiung vorsehen (Meran, Salurn und Sarnthein) erreichen Anteile zwischen 94% und 97%, Gemeinden mit Befreiungen in Höhe von 15.000 € (Brixen, Branzoll und Leifers) Anteile zwischen 73% und 77% und Gemeinden mit einer Steuerbefreiung von 28.000 € (Auer und Tramin) einen Anteil zwischen 30% und 36%. Die durchschnittliche Last pro Steuerzahler, der die Gemeindesteuer entrichten muss, schwankt zwischen 136 € in Tramin und 32 € in Meran. Die Gemeinden, die einen höheren steuerfreien Bereich vorsehen sind auch jene, die durch eine höhere durchschnittliche Steuerlast pro Zahler auffallen, zumal diese die Steuereinnahmen primär von der wohlhabenderen Gesellschaftsschicht einfordern.

Tabelle 3

Steuerzahler und geschuldeter Gemeinde-IRPEF-Zuschlag, Steuerjahr 2017

Gemeinde	Steuerzahler mit steuerpflichtigem Einkommen für IRPEF-Zuschlag (Anzahl)	Steuerzahler die einen IRPEF-Zuschlag zahlen müssen (Anzahl)	Summe des geschuldeten IRPEF-Zuschlags (€)	Durchschnittlicher Betrag des geschuldeten IRPEF-Zuschlags pro Steuerzahler (€)	Quote der Steuerzahler, welche den IRPEF-Zuschlag schulden (€)
Brixen	13.470	10.202	819.192	80	76
Leifers	11.164	8.552	791.687	93	77
Meran	24.733	23.290	742.810	32	94
Sarnthein	4.260	4.130	304.430	74	97
Branzoll	1.786	1.307	115.932	89	73
Salurn	2.005	1.900	97.537	51	95
Tramin a.d.W.	2.116	635	86.248	136	30
Auer	2.346	846	80.329	95	36
nicht-zuzurechnende		5.268	501.541		
Südtirol	325.538	56.130	3.539.706	63	13

Quelle: MEF – Abteilung Finanzen. Ausarbeitung AFI

© AFI 2020

Gemeinden wie Auer und Tramin haben sehr hohe Steuerbefreiungen und daher sehr geringe Anteile an Steuerzahlern, welche die Zusatzsteuer zahlen müssen. Unter großem Druck stehen vor allem jene Steuerzahler, die diese Schwelle nur knapp überschreiten. Eine theoretische Lösung könnte darin bestehen, die Befreiung in einen Abzug umzuwandeln, der somit für alle gilt, auch für jene, die die Schwelle überschreiten. Diese Lösung wäre jedoch nicht mit den gesamtstaatlichen Bestimmungen vereinbar, die ausdrücklich die Möglichkeit einer Befreiung, nicht aber eines Abzugsbetrages vorsehen. Die Möglichkeit bleibt aufrecht, die Befreiung mit einem gestaffelten, progressiven Steuersatz zu verbinden, so wie es Brixen oder Branzoll vormachen.

Schlussfolgerungen

Die Gemeinde-IRPEF-Zuschläge sind wichtige Einnahmequellen für die Lokalkörperschaften und wichtige Instrumente der Einkommensumverteilung. Sie sind also ein Werkzeug der Wirtschaftspolitik.

Wirtschaftspolitisch ist weitgehend anerkannt, dass auf ein inklusives Wirtschaftswachstum gesetzt werden muss und dass es dafür institutionelle Maßnahmen braucht. Konjunkturschwankungen, die nicht selten in Beschäftigungsfluktuationen münden, bedürfen einer antizyklischen Politik. In Wachstumsphasen steigen volkswirtschaftliche Nachfrage und Produktion und die Arbeitslosigkeit sinkt. Gleichzeitig sind die Voraussetzungen für einen Anstieg der Einkommen und des Konsums gegeben. In Rezessionsphasen ist die Dynamik umgekehrt. Die öffentliche Hand ist in diesem Fall angehalten, eine antizyklische Politik zu fahren, welche die Nachfrage stützt, beispielsweise durch Förderung der Investitionen, Ausdehnung der Kredite, dem Verzicht auf Steuern und die Steigerung des Konsums. In Phasen des Aufschwungs werden Steuern angehoben, sowohl um die in Rezessionsphasen angehäuften Schulden zu decken als auch um Reserven für die nächste Rezessionsphase aufzubauen.

Vorauszuschicken ist, dass in Südtirol die Einkommen der Arbeitnehmer im letzten Jahrzehnt nicht mit der Inflation Schritt halten konnten. Aus dieser Sicht kann es vernünftig sein, dass die öffentliche Hand durch steuerliche Erleichterung auf Teile des Steuerkuchens verzichtet, um den Bürgern mehr Kaufkraft zuzuführen. Doch Südtirol hat die Wirtschaftskrise von 2008 mittlerweile hinter sich gelassen. Diese Steuererleichterungen halten die Kaufkraft künstlich hoch und bremsen eine natürliche Einkommensentwicklung. Eine solche Politik birgt das Risiko, für die nächste Rezession zu wenig Spielraum für weitere Steuersenkungen zu haben.

Auf diese Situation wurde bereits für das Steuerjahr 2016 auf Provinzebene angesprochen, als die sogenannte No-Tax-Area auf 28.000 Euro gehoben wurde. Mit dem Verzicht von Bozen und Terlan den Gemeinde-IRPEF-Zuschlag für das Steuerjahr 2017 einzuheben wiederholt sich das Szenario, diesmal allerdings auf Gemeindeebene. In Südtirol ist man also in den letzten Beobachtungsjahren auf eine prozyklische Wirtschaftspolitik umgeschwenkt. Es wird wichtig sein, das Steuersystem noch besser zu justieren, wenn man am gesellschaftlichen Ziel der sozialgerechten Entwicklung festhalten will. Ein Problem das auch in Südtirol existiert: 16,6% der Haushalte sind armutsgefährdet (ASTAT, 2015). Ein kleiner Beitrag in diesem Sinne kann durch eine gute Ausgestaltung der IRPEF-Zuschläge auf lokaler Ebene herbeigeführt werden, zwei unverzichtbare Instrumente einer inklusiven Wirtschaftsentwicklung.

Friedl Brancalion (friedl.brancalion@afi-ipl.org)

Stefan Perini (stefan.perini@afi-ipl.org)

Methodische Anmerkung

Die in diesem AFI-Zoom ausgearbeiteten Daten werden vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen - Ressort Finanzen zur Verfügung gestellt und stützen sich auf die Einkommenserklärungen der natürlichen Personen. Untersucht wurden die Steuererklärungen 2018 (Steuerjahr 2017) jener Steuerzahler, die am 31.12.2017 ihren Steuersitz in Südtirol hatten.

Diese Daten müssen mit Vorsicht interpretiert bzw. ausgearbeitet werden. Sie stützen sich auf die Erklärungen der Steuerzahler und könnten daher auch einige Widersprüche enthalten. Die Steuergesetzgebung ist komplex und nicht immer leicht zu deuten, zudem erschweren gesetzliche Neuerungen einen Vergleich der einzelnen Steuerjahre. Zu berücksichtigen ist auch, dass viele Personen von der Pflicht der jährlichen Einkommenserklärung befreit sind.

Dennoch können diesen Daten zahlreiche Informationen entnommen werden, so zum Beispiel die Anzahl der Steuerzahler und der Betrag der von ihnen erklärten Einkommen. Die in diesem AFI-Zoom durchgeführten Untersuchungen stützen sich dabei auf grundlegende Daten:

- **Besteuerbares Einkommen für die regionale Zusatzsteuer laut Feld RV:** Die Besteuerungsgrundlage für die Zusatzsteuern besteht aus dem einkommensteuerpflichtigen Gesamteinkommen nach Abzug der abziehbaren Lasten und des Ertrags der Hauptwohnung (und der dazugehörenden Teile).
- **Geschuldeter regionaler Zuschlag:** Steuer, die auf der Besteuerungsgrundlage gemäß Feld RV mit Bezug auf den Steuersitz zum 1. Jänner 2017 berechnet wird. Der Steuersatz der regionalen Zusatzsteuer beträgt in Südtirol 1,23%.
- **Geschuldeter Gemeinde-Zuschlag:** Steuer, die auf der Besteuerungsgrundlage gemäß Feld RV mit Bezug auf den Steuersitz zum 1. Jänner 2017 berechnet wird. Auf die Besteuerungsgrundlage wird der von der Gemeinde vorgesehene Steuersatz angewandt.

Bei der Durchführung der Analysen wurden jene Daten, die sich auf ein erklärtes Einkommen unter null beziehen, nicht berücksichtigt.

Anhang 1

Regionale IPREF-Zuschläge der italienischen Regionen am 31.01.2017

Regionen	Bestimmungen	Steuersatz %	Einkommensklasse
ABRUZZEN		1,73	Einheitlicher Steuersatz
		1,23	bis zu 15.000 €
BASILIKATA	Reduzierter Steuersatz in Höhe von 1,23% bei zwei oder mehreren steuerlich zu Lasten lebenden Kindern oder bei Kindern zu Lasten mehrerer Personen, wenn die Summe der besteuerten Einkommen zwischen 55.000 und 75.000 € liegt.	1,23	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,23	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,73	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		2,33	über 75.000 €
		1,23	Einheitlicher Steuersatz
BOZEN	Abzug von 28.000 Euro für alle. Absetzbetrag in Höhe von 252 € pro zu Lasten lebendem Kind bis zur Schwelle von 70.000 €	1,23	Einheitlicher Steuersatz
KALABRIEN		1,73	Einheitlicher Steuersatz
KAMPANIEN		2,03	Einheitlicher Steuersatz
		1,33	bis zu 15.000 €
		1,93	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		2,03	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		2,23	über 55.000 und bis zu 75.000 €
EMILIA- ROMAGNA		2,33	über 75.000 €
		0,70	bis zu 15.000 €
		1,23	über 75.000 €
		1,23	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,23	über 28.000 und bis zu 55.000 €
FRIAUL- JULISCH VENETIEN	Für besteuertes Einkommen bis zu 15.000 € gilt der Steuersatz von 0,70%; bei einem besteuerten Einkommen von über 15.000 € gilt ein Steuersatz von 1,23% auf gesamtem Betrag.	1,23	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,73	bis zu 15.000 €
		2,73	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		2,93	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		3,23	über 55.000 und bis zu 75.000 €
LATIUM	Für bestimmte Steuersubjekte gilt für den regionalen Zuschlag ein Steuersatz von 1,73%.	3,33	über 75.000 €
		1,23	bis zu 15.000 €
		1,81	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		2,31	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		2,32	über 55.000 und bis zu 75.000 €
LIGURIEN		2,33	über 75.000 €
		1,23	bis zu 15.000 €
		1,58	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,72	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,73	über 55.000 und bis zu 75.000 €
LOMBARDEI		1,74	über 75.000 €

MARKEN		1,23	bis zu 15.000 €
		1,53	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,70	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,72	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,73	über 75.000 €
MOLISE		1,73	bis zu 15.000 €
		1,93	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		2,13	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		2,23	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		2,33	über 75.000 €
PIEMONT	Absetzbeträge für Familienlasten: 250,00 € pro behindertem Kind; 100,00 € für die Steuerzahler mit mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern, pro Kind, ab dem ersten Kind	1,62	bis zu 15.000 €
		2,13	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		2,75	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		3,32	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		3,33	über 75.000 €
APULIEN	Absetzbeträge von der regionalen Zusatzsteuer für Familienlasten. Den Steuerzahlern mit mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern steht ein Absetzbetrag von 20 € pro Kind zu. Der Absetzbetrag wird für jedes Kind mit Behinderung um 375 € erhöht.	1,33	bis zu 15.000 €
		1,43	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,71	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,72	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,73	über 75.000 €
SARDINIEN		1,23	Einheitlicher Steuersatz
SIZILIEN		1,73	Einheitlicher Steuersatz
TOSKANA		1,42	bis zu 15.000 €
		1,43	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,68	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,72	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,73	über 75.000 €
TRIENT	Abzug von 20.000 € für Steuersubjekte mit Einkommen unter 20.000 €. Steuerabsetzbetrag in Höhe von 252 € pro zu Lasten lebendem Kind bis zu 55.000 €.	1,23	Einheitlicher Steuersatz
UMBRIEN		1,23	bis zu 15.000 €
		1,63	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,68	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,73	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,83	über 75.000 €
AOSTATAL		1,23	Einheitlicher Steuersatz
VENETO	Ermäßigter Steuersatz zu 0,9% für Behinderte mit einem Einkommen unter 45.000 € und für Steuerzahler mit einem behinderten Familienangehörigen und einem Einkommen unter 45.000 €. Wenn die Person mit Behinderung steuerlich zu Lasten mehrerer Personen lebt, wird der Steuersatz von 0,9% angewandt, wenn die Summe der erhaltenden Personen nicht mehr als 45.000 € beträgt.	1,23	Einheitlicher Steuersatz

Literaturverzeichnis

ASTAT (2015). *Einkommens- und Vermögensverhältnisseder Haushalte in Südtirol 2013-2014*. Bozen: Autonome Provinz Bozen: Landesinstitut für Statistik

Atz, H., Haller, M., & Pallaver, G. (2016). *Ethnische Differenzierung und soziale Schichtung in Südtirol*. Baden-Baden: Nomos.

Frigo L. (2015). *Der regionale IRPEF-Zuschlag und die Eingriffsmöglichkeiten in Südtirol*. AFI Zoom N. 05. Bozen: Arbeitsförderungsinstitut

Frigo L. (2017). *Südtirols erklärte Einkommen im Jahr 2016 Teil 3: Der regionale IRPEF-Zuschlag*. AFI Zoom N. 23 Bozen: Arbeitsförderungsinstitut

Brancalion F. (2019). *Südtirols erklärte Einkommen im Jahr 2017 Teil 3: Die lokalen IRPEF-Zuschläge*. AFI Zoom N. 40. Bozen: Arbeitsförderungsinstitut

Ministero dell'Economia e delle Finanze (2019) *Statistiche sulle dichiarazioni fiscali. Analisi dei dati IRPEF*. Anno di imposta 2017

Ministero dell'Economia e delle Finanze (2019) *Nota Metodologica*

Ministero dell'Economia e delle Finanze (2019) *Statistiche sulle dichiarazioni fiscali. Definizione delle variabili IRPEF*. Anno di imposta 2017

Ministero dell'Economia e della Finanza. (15.12.2019). *Disciplina del tributo*. MEF - Dipartimento delle Finanze: <http://www.finanze.gov.it/opencms/it/fiscalita-regionale-e-locale/addizionale-comunale-allirpef/disciplina-del-tribut>

© AFI | Arbeitsförderungsinstitut

Landhaus 12

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1

I - 39100 Bozen

T. +39 0471 418 830

info@afi-ipl.org

www.afi-ipl.org